



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2022 Nr. 7](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.02.2022
Seite: 141

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung

92

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung

Vom 1. Februar 2022

Auf Grund

1. des § 5 Absatz 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)),
der durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 ([GV. NRW. S. 438](#)) geändert
worden ist in Verbindung mit

a) § 70 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl.
I S. 679),

b) § 73 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980),

c) § 36 Absatz 1 Nummer 2a und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und

2. des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 ([GV. NRW. S. 421](#)), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 462](#)) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse des Landtags, in Verbindung mit

a) § 41 Absatz 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) eingefügt worden ist,

b) § 6a Absatz 5a Satz 1, 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), der durch Gesetz vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) eingefügt worden ist,

c) § 44 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), § 45 Absatz 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) eingefügt worden ist, und § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,

d) § 44 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, § 46 Absatz 1 Nummer 2, 5, 11 der Straßenverkehrs-Ordnung, von denen § 46 Absatz 1 Nummer 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) geändert worden ist, und § 46 Absatz 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung,

e) § 7 Absatz 1, § 10 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 18 Absatz 1 und 2, § 27 Absatz 3 Satz 1 und § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575),

f) § 2 Absatz 5, § 4 Absatz 4 und § 8 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905),

g) Kapitel 8.4 in Verbindung mit Kapitel 8.5 S. 1 Absatz 6 und S. 14 bis S. 24 der Anlage B des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2019 (BGBl. II S. 756 mit Anlageband),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 527](#)), die durch die Verordnung vom 19. Mai 2020 (GV. NRW. S. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Entscheidung über das Festhalten an einer Übermittlungssperre nach § 41 Absatz 5 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Zuständige Behörde für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel nach § 6a Absatz 5a Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes sind die örtlichen Ordnungsbehörden.“

- b) Im bisherigen Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6a Absatz“ die Wörter „5a Satz 2 und 5, Absatz“ eingefügt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2, 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Der Absatz 3a wird Absatz 3.

c) Der Absatz 3b wird Absatz 2.

d) Der Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Der Absatz 5a wird Absatz 5.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „, außer in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem Rundumlicht) und 55 (Einsatzhorn)“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 2 gilt nicht in den Fällen der §§ 47 (Abgasverhalten), 49 (Geräuschverhalten), 52 (Ausrüstung von Fahrzeugen mit blauem oder rotem Blinklicht) und 55 (Einsatzhorn).“

6. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 13“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.

8. Die §§ 32 und 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

(1) Zuständige Behörden zur Ausführung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Rechtsverordnung gemäß § 27 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes sind die Bezirksregierungen, soweit sich aus § 33 nichts anderes ergibt.

(2) Die Bezirksregierungen sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummern 3 bis 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes. Sie sind gleichermaßen zuständig, wenn es sich um Ausbildungsbetriebe oder Bildungseinrichtungen handelt, die im Rahmen der Übergangsvorschrift von § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes tätig sind.

§ 33

Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für

1. die Ausstellung des Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 7 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
2. die Datenübermittlung an den Hersteller des Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 15 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
3. die Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt nach § 18 Absatz 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
4. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 und 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
5. die Anrechnung von anderen abgeschlossenen Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905) in der jeweils geltenden Fassung,

6. die Anrechnung von anderen abgeschlossenen speziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung,

7. die Durchführung des Antragsverfahrens zur Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises nach § 8 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und

8. Fahrschulen, die im Rahmen der Übergangsvorschrift von § 30 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes tätig sind. Das umfasst im Einzelnen:

a) die Überwachung der Tätigkeit dieser Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,

b) die Untersagung der Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und für die Weiterbildung nach § 10 Absatz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, wenn durch Handlungen einer verantwortlichen Person in grober Weise gegen die Pflichten des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nach § 27 verstoßen wurde,

c) die Untersagung der Durchführung des Unterrichts für die beschleunigte Grundqualifikation und für die Weiterbildung nach § 10 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes, wenn wiederholt durch eine verantwortliche Person der Ausbildungsstätte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, obwohl der Unterricht nicht in der Form oder in dem Umfang stattgefunden hat, wie in der Teilnahmebescheinigung angegeben, oder die oder der in der Teilnahmebescheinigung genannte Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht in dem Umfang an einem Unterricht teilgenommen hat, wie in der Bescheinigung angegeben, und

d) die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes."

9. In § 52 Absatz 1 wird die Angabe „S 21“ durch die Angabe „S 24“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharenbach

Die Ministerin für Verkehr
Ina Brandes

GV. NRW. 2022 S. 141